

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2019 sowie für das Programm Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2019

Vom 2. Oktober 2018

I. Allgemeines

Auf der Grundlage der RL Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsABl. S. 1047) werden folgende Programme der Städtebauförderung für das Programmjahr 2019 ausgeschrieben:

- vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV Städtebauförderung) 2019:
 - Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP),
 - Städtebaulicher Denkmalschutz (SDP),
 - Soziale Stadt (SSP),
 - Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke (KSP),
 - Zukunft Stadtgrün (ZSP) und
 - Stadttumbau (SU)
- vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (IVP IQ) 2019:
 - Investitionspakt Soziale Integration im Quartier.

Es gelten – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – die Regelungen der RL Städtebauliche Erneuerung für das Programm IVP-IQ insoweit, als die Regelungen für die Projektförderung zutreffend sind.

Die Zuwendungen können unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen an Dritte weitergeleitet werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Aufgrund der Gleichbehandlung werden nur Finanzhilfen im Rahmen des offenen Finanzrahmens berücksichtigt (Ausnahme: Programm „Zukunft Stadtgrün“).

II. Programme der VV Städtebauförderung

1. Antragstellung, Vergabe der Fördermittel

Anträge können von den Gemeinden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, für die Neuaufnahme von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in begrenztem Umfang in den Programmen KSP, SOP und ZSP und für die Fortsetzung bereits begonnener städtebaulicher Gesamtmaßnahmen gestellt werden.

Die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen erfolgt im Wettbewerb, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Schlüssige, umsetzungsorientierte und realisierbare Fördergebietskonzepte haben Vorrang.

In den Fortsetzungsanträgen sind die im Rahmen von Städtebaulichen Vereinbarungen mit dem Staatsministerium des Innern angesetzten Bedarfe nicht mit einzurechnen, jedoch nachrichtlich auf einem gesonderten Beiblatt anzugeben.

Für bereits aufgenommene Gesamtmaßnahmen sind zum Antragstermin Fortsetzungsberichte abzugeben, wenn im Programmjahr 2019 keine neuen Fördermittel beantragt werden.

2. Programme im Einzelnen

2.1 SOP – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Programmvolumen: voraussichtlich rund 13 Millionen Euro

Ziel des Programms ist es, die Gemeinden bei der Bewältigung des funktionalen und räumlichen Strukturwandels in ihren zentralen Versorgungsbereichen zu unterstützen sowie den zunehmenden Funktionsverlusten entgegenzuwirken. Im Mittelpunkt stehen Erhalt und Weiterentwicklung dieser zentralen innerörtlichen Versorgungsbereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben. Der Begriff zentrale Versorgungsbereiche umfasst hier die Stadtzentren, Nebenzentren in Stadtteilen sowie Grund- und Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortsteilen. Die Besonderheit des Programms liegt in der Kombination von Baumaßnahmen zur Stärkung der Zentrenfunktion und der Aktivierung sowie Verstetigung von partnerschaftlichen Kooperationen aller Akteursgruppen.

2.2 SDP – Städtebaulicher Denkmalschutz

Programmvolumen: voraussichtlich rund 41 Millionen Euro

Ziel des Programms ist es, bau- und kulturhistorisch wertvolle Stadtkerne und Stadtbereiche über die jeweiligen Einzeldenkmale, Straßen und Plätze hinaus, in ihrer baulichen und strukturellen Eigenart und Geschlossenheit zu erhalten, zukunftsfähig weiter zu entwickeln und einer nachhaltigen Nutzung zuzuführen. Diese historischen Bereiche sollen mit Unterstützung der Förderung als vitale Orte in der Stadt gestärkt und für alle Bereiche des Lebens für Einwohner und Gäste der Stadt attraktiv gemacht werden.

2.2.1 Antragszulassung

Es werden nur Fortsetzungsanträge von Gesamtmaßnahmen zugelassen, die ab 2014 in das Programm aufgenommen wurden.

2.3 SSP – Soziale Stadt

Programmvolumen: voraussichtlich rund 18 Millionen Euro

Ziel des Programms ist die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf

nach § 171e des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind und in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammenreffen. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Verbesserung der Generationengerechtigkeit in den Quartieren und zur Integration aller Bevölkerungsgruppen geleistet werden.

2.3.1 Antragszulassung

Fortsetzungsanträge sind zulässig, außer für Gesamtmaßnahmen, die bis 2015 eine letzte Bewilligung erhalten haben.

2.3.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Im Fortsetzungsantrag/-bericht ist kurz und aussagekräftig über den bisherigen und über den künftig notwendigen Einsatz von Mitteln Dritter im nichtinvestiven Bereich sowie über den erreichten Bündelungseffekt zu berichten.

2.4 KSP – Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke

Programmvolumen: voraussichtlich rund 9 Millionen Euro

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Entwicklung kleinerer Städte/Gemeinden im ländlichen Raum, die von hohem Bevölkerungsrückgang und dem demografischen Wandel betroffen sind, zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Finanzhilfen sind dafür bestimmt, diese kleineren Städte/Gemeinden in ihrer Funktion zu stärken und als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ankerpunkte für ihr Umland handlungsfähig zu machen. Die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen sollen insbesondere auf der Basis einer überörtlichen Kooperation der Städte/Gemeinden der Entwicklung und Neuorientierung der kommunalen Infrastruktur dienen. Dadurch soll eine dauerhafte gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben unterstützt werden.

2.4.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1.1 Grundsätzlich antragsberechtigt sind überörtlich kooperierende kleinere Städte/Gemeinden im ländlichen Raum mit bis zu 17 500 Einwohnern, von denen eine eine zentralörtliche Funktion haben soll.

2.4.1.2 Die Gesamtmaßnahme soll aus einem Maßnahmenbündel bestehen, das in aktiver überörtlicher Abstimmung von den beteiligten Städten/Gemeinden aufgestellt und beschlossen ist und als Grundlage für eine dauerhafte Kooperation dient. Die Kooperation soll möglichst eine Funktionsteilung im Hinblick auf die Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge bewirken.

2.4.1.3 Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen überörtlich erarbeitetes und abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, in das die Gesamtmaßnahme schlüssig eingebunden ist. Es muss Aussagen zur demographischen Entwicklung, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und zu gemeinsamen Entwicklungszielen der künftigen Infrastrukturversorgung der beteiligten Städte/Gemeinden

oder Ortsteile hinsichtlich Bedarf, Organisation, Kosten und – soweit erforderlich – der Infrastrukturbetreiber enthalten.

Die Abstimmung der Gesamtmaßnahme mit dem Umland muss auch dann erfolgen, wenn eine großflächige Stadt/Gemeinde auf ihrem Stadt-/Gemeindegebiet selbst Einrichtungen der Daseinsvorsorge errichtet oder ausbaut (zum Beispiel Versorgungszentren jeder Art) und der Einzugsbereich der Nutzer überörtlich ist oder überörtlich sein kann.

2.4.2 Die Erarbeitung eines Kooperationskonzeptes, der hierzu erforderliche Dialog zwischen den kooperationsbereiten Gemeinden sowie den Akteuren aus der Bürgergesellschaft, wird – modellhaft – gefördert.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels können die nach Nummer 2.4.1.1 qualifizierten Gemeinden Kooperationen mit anderen Gemeinden zur Stabilisierung und Attraktivierung der räumlichen Entwicklung sowie insbesondere zur Sicherung ihrer Daseinsvorsorgeeinrichtungen vereinbaren.

Es wird inhaltlich weder verbindlich vorgegeben, wie viele Gemeinden kooperieren, noch welche der möglichen Handlungsfelder sie aufgreifen. Sie identifizieren auf Grund einer Stärken-Schwächen-Analyse selbst, welche Ziele sie verfolgen wollen.

Folgende Handlungsfelder sind beispielsweise denkbar:

- Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, grüne Infrastrukturen und Naturschutz (Biodiversitätsstrategien),
- Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, städtische Infrastrukturen) und Urbanität,
- Arbeitsplätze, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Digitalisierung,
- Bildung, Wissen und Kultur,
- Demographie, Daseinsvorsorge, Nachhaltigkeit und soziale Integration sowie familien- und generationengerechter Strukturentwicklung.

Vorhandene informelle Planungen, insbesondere gesamtstädtische Integrierte Entwicklungskonzepte (INSEK), LEADER-Entwicklungsstrategien (LES), Stadt-Umland-Konzepte (SUK), Regionale Anpassungs- und Handlungskonzepte (RAK) oder Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte (REK) können eine gute Basis darstellen und sollen berücksichtigt werden.

Den kooperierenden Gemeinden wird die Möglichkeit eröffnet, ein externes Kooperationsmanagement zu beauftragen. Die Leistung des Kooperationsmanagements beinhaltet die aktive Moderation zwischen den beteiligten Gemeinden einschließlich Aktivierung interessierter Bürger, Vereine, Interessengemeinschaften und vieler anderer, die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit sowie die abschließende schriftliche Erstellung des Kooperationskonzeptes.

Die Leistungen des beauftragten Kooperationsmanagements werden für die Dauer von höchstens zwei Jahren zu 90 Prozent gefördert.

Das Kooperationskonzept muss im Hinblick auf die investiven Fördermöglichkeiten im KSP handlungsorientierte Aussagen über die Teilung und Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsfürsorge durch die kooperierenden Gemeinden und die damit zusammenhängenden Sanierungsmaßnahmen

enthalten. Darüber hinausgehende Handlungsoptionen und konkrete Umsetzungsstrategien, für die andere Fördermöglichkeiten in Frage kommen, sind ausdrücklich erwünscht.

2.5 ZSP – Verbesserung des städtischen Stadtgrüns – Zukunft Stadtgrün

Programmvolumen: voraussichtlich rund 4,9 Millionen Euro

Ziel des Programms ist es, die Gemeinden bei der Umsetzung von städtebaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur zu unterstützen. Die Zuwendungen sollen für Maßnahmen der Anlage, Sanierung beziehungsweise Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen der baulichen Erhaltung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit, insbesondere durch eine gerechte Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns sowie des Erhalts der biologischen Vielfalt und der Naturerfahrung, eingesetzt werden.

2.5.1 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 66 2/3 Prozent des Förderrahmens (Fördersatz).

2.5.2 Besondere Zuwendungsbestimmungen

Im Fördergebietskonzept sind Zielstellungen für die Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur und deren Bedeutung und Nachhaltigkeit für die Gemeinde darzustellen. Die vorgesehenen Einzelmaßnahmen sollen aus einem Bündel von unterschiedlichen Maßnahmen bestehen. Insbesondere ist in dem Fördergebietskonzept zu begründen, wie sich die vorgesehenen Maßnahmen auf die Verbesserung des Stadtklimas auswirken und wie die Zielstellungen erreicht werden sollen. Das bloße Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern allein erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

2.5.3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme werden gefördert:

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme,
- die Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes einschließlich Fassadenbegrünung sowie die Herstellung von Grün- und Freiräumen in Form von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen,
- die Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiräume.

Antragszulassung

Die Aufnahme neuer Gesamtmaßnahmen ist möglich.

2.6 Stadtumbau

Programmvolumen: voraussichtlich rund 71 Millionen Euro

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Gemeinden bei der Anpassung an den Bevölkerungsrückgang und die Zunahme des Anteils älterer Menschen in der Gesellschaft. Die Förderung soll jene Gemeinden unterstützen, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Durch quantitative und qualitative Anpassung von Wohnraum und Infrastruktur, auch durch Klimaanpassungs-, Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen, soll die Funktion der Gemeinde

als Lebens- und Arbeitsmittelpunkt zukunftsfähig für alle Generationen gemacht werden. Die funktionsnotwendige soziale und technische Infrastruktur soll gewährleistet bleiben und Überkapazitäten sollen abgebaut werden.

2.6.1 Programmteil Rückbau von Wohngebäuden (ohne kommunalen Eigenanteil)

2.6.1.1 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 Prozent der Rückbaukosten, höchstens jedoch 70 Euro je nachgewiesener Ausgaben pro Quadratmeter rückgebaute Wohnfläche.

2.6.2 Programmteil stadtbaubedingte Anpassung städtischer Infrastruktur (ohne kommunalen Eigenanteil)

2.6.3 Programmteil Aufwertung

2.6.4 Programmteil Sicherung (ohne kommunalen Eigenanteil)

2.6.4.1 Besondere Zuwendungsgegenstände

- Sicherung nur von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden (Altbauten)

Die zukünftige Nutzungsperspektive des Gebäudes, verknüpft mit Aussagen zur Entwicklung des Quartiers, ist darzulegen.

2.6.4.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

3. Antragsverfahren für Neu- und Fortsetzungsanträge

Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) abgerufen werden (www.sab.sachsen.de). Die Anträge sind mit den für die jeweiligen Programme vorgesehenen und vollständig ausgefüllten Vordrucken einschließlich der Beiblätter und geforderten Anlagen einzureichen. Ergänzende Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten sind beizufügen.

Die SAB behält sich die Nachforderung weiterer Unterlagen vor.

Die Anträge sind zweifach sowie Neuanträge zusätzlich elektronisch

bis zum 31. Dezember 2018

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden zu stellen.

4. Fortsetzungsberichte gemäß Abschnitt C Nummer 11.3 der RL Städtebauliche Erneuerung

Fortsetzungsberichte für Gesamtmaßnahmen sind jeweils zweifach

bis zum 31. Dezember 2018

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden mittels des Vordrucks 61065 und mit den dort geforderten Anlagen einzureichen. Der Vordruck für die Fortsetzungsberichte kann bei der SAB abgerufen werden.

Die Gemeinden berichten über Gesamtmaßnahmen für die im Programmjahr 2019 keine neuen Fördermittel beantragt werden oder bei auslaufenden Gesamtmaßnahmen. In den Fortsetzungsberichten ist neben den sonstigen Anforderungen auch anhand von Indikatoren, über den Stand der Umsetzung des Fördergebietskonzeptes zu berichten. Die Indikatoren sind fortlaufend zu beobachten (Monitoring) und auszuwerten (Evaluierung). Die Indikatoren müssen die jeweiligen Förderprogrammziele berücksichtigen (Mitwirkung der Fördermittelempfänger an der Evaluierungspflicht nach Artikel 104b des Grundgesetzes – Selbstevaluierung der Programmgemeinden).

III.

Programm Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Programmvolumen voraussichtlich:
rund 11,6 Millionen Euro

1. Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im Wettbewerb. Das Projekt (keine Gesamtmaßnahme) muss schlüssig, umsetzungsorientiert und realisierbar sein. Es hat nachweislich auf der Grundlage eines gesamtstädtischen „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ (INSEK) zu beruhen beziehungsweise dem städtebaulichen Fördergebietskonzept zu entsprechen. Es muss im Fördergebiet einer Gesamtmaßnahme eines unter Ziffer II enthaltenen Programmes der Städtebauförderung liegen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden im Freistaat Sachsen.

3. Ziel der Förderung

- Erhaltung und Ausbau der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur mit besonderer, über das übliche Maß hinausgehender Bedeutung für die Förderung der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier,
- Schaffung von Orten der Integration im Quartier und damit zur Erreichung der sozialen Ziele,
- Stärkung von Zusammenhalt und Integration auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität,
- Erhaltung und Ausbau von Freiflächen.

4. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der Integration und des sozialen Zusammenhalts. Bei den Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen ist die erwartete Wirkung für die soziale Integration beziehungsweise den sozialen Zusammenhalt im Quartier aufzuzeigen. Der Ersatzneubau ist im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung förderfähig. Darüber hinaus wird ein Neubau nicht gefördert.

Nicht gefördert werden Integrationsmanager.

5. Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die für die Erreichung des Förderziels erforderlichen Ausgaben zu 100 Prozent. Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss. Sie wird nachrangig zur Fachförderung gewährt, wenn dort entsprechende Fördermittel nicht zur Verfügung stehen. Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Antragsverfahren

Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) abgerufen werden. Die Anträge sind zusätzlich in digitalisierter Form im PDF-Format einzureichen.

Die Anträge sind zweifach

bis zum 31. Dezember 2018

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden mittels der für das Programm vorgesehenen und vollständig ausgefüllten Vordrucke einschließlich der dort benannten Anlagen zu stellen. Ergänzende Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten sind beizufügen. Die SAB behält sich die Nachforderung weiterer Unterlagen vor.

Für die Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme (GWS) gilt folgendes neues Verfahren: Die Gemeinde muss mit dem Antrag erklären, dass sie sich mit dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltsplan entsprechend eingestellt ist beziehungsweise wird. Damit gilt die GWS als erteilt.

IV.

Gemeinsame Anforderungen für Ziffer II und III:

Begleitinformationen:

Die Formulare der Begleitinformationen sind bis zum 31. Dezember 2018 elektronisch auszufüllen. Sie stehen unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung:
<https://staedtebaufoerderung.is44.de/staufbi/>

Die Zugangsdaten für das System haben die meisten Gemeinden bereits im Jahr 2009 erhalten. Diese gelten programmunabhängig weiter. Gemeinden, die bisher noch keine Zugangsdaten erhalten haben, setzen sich bitte mit dem Staatsministerium des Innern per E-Mail: Staedtebau-und-EU-Foerderung@smi.sachsen.de in Verbindung.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht (KUF) muss die voraussichtlichen Kosten von Gesamtmaßnahme und Einzelmaßnahmen, die kommunalen Eigenanteile, den Förderungsbedarf und die Einnahmen sowie eine Übersicht zu Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen, Einnahmen aus anderen Programmen der Städtebaulichen Erneuerung und Einnahmen aus anderen Fachförderprogrammen enthalten.

Evaluierung des Bundes

Die Städtebauförderung und ihre Programme werden entsprechend Artikel 104b des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Eine wesentliche Grundlage der Evaluierung sind neben den Begleitinformationen zum Antrag, die Daten des elektronischen Monitoring des Bundes.

Die Monitoringdaten des jeweils laufenden Programmjahres sind zeitversetzt immer zum 30. September des übernächsten Jahres vom Land an den Bund zu liefern. Zuvor sind diese von den Gemeinden in die elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblätter (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) einzutragen.

Im Kalenderjahr 2020 sind für laufende Gesamtmaßnahmen die Daten des Kalenderjahres 2018 zu erfassen. Für 2018 neu in das Landes- und Bundesprogramm aufgenommene Gesamtmaßnahmen sind die Daten erstmals 2020 von den Gemeinden für das Kalenderjahr 2018 zu erfassen. Das Datum der notwendigen Freischaltung der erfassten Daten durch die Gemeinden wird vom Staatsministerium des Innern an die Programmgemeinden im jeweiligen Kalenderjahr bekannt gegeben.

Dresden, den 2. Oktober 2018

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Mühlberg
Abteilungsleiter